

Landtag Brandenburg; Postfach 60 10 64; 14410 Potsdam

Petitionsausschuss

Herrn  
Dieter Lehmann  
Waldstraße 1 c  
04895 Falkenberg (Elster)

Der Vorsitzende  
Thomas Domres, MdL

Datum: 16.10.2008

**Ihre Petition vom 11.09.2008, eingegangen am 12.09.2008**  
**Pet.-Nr. 2932/4**

**Polizeieinsatz zur Durchsetzung eines Abwasseranschlusses**

Sehr geehrter Herr Lehmann,

der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg hat sich in seiner 61. Sitzung am 14. Oktober 2008 mit Ihrer Petition befasst.

Zunächst möchte Ihnen der Petitionsausschuss versichern, dass seine Mitglieder die Fernsehbilder aus Briesensee ebenfalls mit Erschütterung zur Kenntnis genommen haben. Gleichwohl möchte der Ausschuss darauf hinweisen, dass nach seiner Auffassung die Durchsetzung des Zwangsanschlusses auf dem Grundstück in Briesensee auf dieses Ereignis allein nicht verkürzt werden darf.

Vielmehr muss nach Auffassung des Ausschusses zunächst die Rechtslage betrachtet werden. Die Abwasserbeseitigung ist eine kommunale Aufgabe, die die Gemeinden und Städte in eigener Verantwortung zu organisieren haben. Die von der Bevölkerung bei den Kommunalwahlen demokratisch legitimierten Mandatsträger befinden über die Art und Weise der Abwasserentsorgung im Gemeindegebiet. Die Aufgaben der Gemeinde hinsichtlich der Abwasserbeseitigung können auch einem Zweckverband übertragen werden. Auch Satzungen des Zweckverbandes können nur von gewählten Vertretern der Zweckverbandsversammlung beschlossen werden. Sie treffen letztendlich Entscheidungen über die Festsetzung von Anschluss- und Benutzungszwang in der Satzung. Sie werden dem Ausschuss sicher beipflichten, dass diese Satzungen als „Gesetze der Gemeinden“ durch die Bürger zu beachten sind. Es besteht durchaus die Möglichkeit auf den Inhalt gemeindlicher Satzungen oder auch auf Satzungen der Zweckverbände auf politischem Wege vor Ort Einfluss zu nehmen. Hierfür müssen allerdings demokratische Mehrheiten gefunden werden. Wenn allerdings ein Anschluss- und Benutzungszwang festgeschrieben ist und Ausnahmen, so zum Beispiel für Kleinkläranlagen nicht zugelassen werden, ist ein Grundstückseigentümer verpflichtet, einen Abwasseranschluss seines Grundstückes vorzunehmen bzw. zuzulassen. Tut er dies nicht, verstößt er gegen das Recht. Wie Sie den Fernsehbildern entnommen haben werden, hat die betroffene Bürgerin dies in recht massiver Art und Weise getan, indem sie den Zugang zu ihrem Grundstück verbarrikadiert und somit nicht unerheblich zur Eskalation der Situation beige-

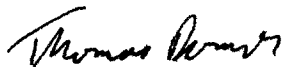
---

tragen hat. Nachdem Polizeidienststellen sich in einigen Fällen geweigert haben im Rahmen von Amtshilfe die Durchsetzung des Anschlusszwangs zu unterstützen sind sie von Gerichten verpflichtet worden, in derartigen Fällen Amtshilfe zu leisten. Auf welche gesetzlichen Regelungen, die aus dem Jahr 1935 stammen sollen, Sie in diesem Zusammenhang Bezug nehmen, ist für den Petitionsausschuss nicht erkennbar.

Der Petitionsausschuss kann nur an alle Betroffenen appellieren, miteinander sachgerecht zu kommunizieren um Eskalationen wie im angesprochenen Fall zukünftig zu vermeiden. Zweckverbände sollten die Angemessenheit ihrer Maßnahmen in jedem Fall überprüfen und Bürger die Rechtslage gerade dann respektieren, wenn diese durch gerichtliche Entscheidungen mehrfach bestätigt worden ist.

Für ein weiteres Tätigwerden sieht der Petitionsausschuss gegenwärtig keine Veranlassung. Er hat mit diesen Hinweisen die Behandlung Ihrer Petition abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Domres